

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0242

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 4, ist die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von ca. 210 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Schutzgut Boden könnte aufgrund der erforderlichen Erdarbeiten durch die Maßnahme nachteilig beeinflusst werden. Da jedoch geeignete Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerke, vorgesehen sind und die Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Art und Größe der Maßnahme als vergleichsweise gering anzusehen sind, werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht erwartet.

Das Schutzgut Wasser, insbesondere das Grundwasser sowie das betroffene oberirdische Gewässer, kann durch die Maßnahme nachteilig beeinflusst werden. Während der Bauphase besteht insbesondere das Risiko, dass durch Leckagen oder Havarien Schmier- oder Treibstoffe aus Baumaschinen austreten und in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine regelmäßige Wartung der eingesetzten Maschinen sowie durch die Verwendung geeigneter, insbesondere biologisch abbaubarer Betriebsstoffe bei gewässerberührenden Teilen wird das Risiko einer Verunreinigung vermindert. Unter Berücksichtigung dieser Vorsorgemaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Die Verrohrung führt auf einer Länge von ca. 210 m zu einer räumlich begrenzten Veränderung des betroffenen oberirdischen Gewässers. Das Gewässer ist sowohl oberhalb als auch unterhalb des betroffenen Abschnitts bereits verrohrt und führt nur periodisch Wasser. Der betroffene Abschnitt ist damit bereits durch menschliche Eingriffe, insbesondere durch die bestehenden Verrohrungen, geprägt. Aufgrund der bestehenden Verrohrungen, der nur periodischen Wasserführung sowie der begrenzten Länge und des räumlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das oberirdische Gewässer nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Maßnahme befindet sich der zentrale Ort Neuenkirchen als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Aufgrund der begrenzten Länge von ca. 210 m und des räumlich begrenzten Umfangs der Verrohrung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die städtebaulichen und versorgungsbezogenen Funktionen des zentralen Ortes nicht zu erwarten. Auch im Hinblick auf dieses Gebiet sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch für die Schutzgüter Fläche und Landschaft sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter ist nicht erkennbar. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten, sind nicht erkennbar. Weitere

schutzwürdige Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Maßnahme sind nicht betroffen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt